



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Postkommission PostCom
Commission fédérale de la poste PostCom
Commissione federale delle poste PostCom
Federal Postal Services Commission PostCom

PostCom-Newsletter

Ausgabe 4 – August/September 2022

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Nach der Rückweisung des Bundesverwaltungsgerichts hat die PostCom in Sachen Über Portier B.V. nochmals entschieden. Die Kommission hat die Meldepflicht des Unternehmens als Anbieterin von Postdiensten erneut bejaht.

Am kommenden 1. Oktober 2022 feiert die PostCom ihren zehnten «Geburtstag». Diesen Meilenstein nimmt sie zum Anlass, um im Mai 2023 im Rahmen einer Konferenz Bilanz zu ziehen und einen Ausblick auf den Postmarkt zu machen.

Weitere Ausführungen zu diesen und anderen Themen finden Sie nachstehend in unserem Newsletter.

Freundliche Grüsse

Fachsekretariat PostCom

Eidgenössische Postkommission PostCom
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 50 94
info@postcom.admin.ch
www.postcom.admin.ch



Konferenz zum 10-jährigen Bestehen der PostCom am 3. Mai 2023 in Bern

Mit Inkrafttreten des neuen Postgesetzes nahm die Eidgenössische Postkommission PostCom am 1. Oktober 2012 ihre Tätigkeit als Aufsichtsbehörde über den Postmarkt in der Schweiz auf. Seither traf sie zahlreiche Entscheide betreffend die Grundversorgung und die Marktaufsicht (vgl. auch ihren Auftrag unter <https://www.postcom.admin.ch/de/kommission/auftrag-und-taetigkeit>).

Die PostCom nimmt dies zum Anlass, um am Mittwoch, 3. Mai 2023, im Zentrum Paul Klee in Bern eine Konferenz durchzuführen. Neben einer Bilanz der bisherigen Aktivitäten der PostCom sind aktuelle und zukünftige Herausforderungen für den Schweizer Postsektor und seine Akteure als Themen vorgesehen.

Hinweis: Die Teilnahme erfolgt auf Einladung. Eine beschränkte Anzahl Plätze steht jedoch auch anderen interessierten Kreisen zur Verfügung. Auskünfte erteilt das Fachsekretariat: info@postcom.admin.ch.

PostCom stellt erneut Meldepflicht für Uber Portier B.V. fest

Die PostCom hat an ihrer Sitzung vom 25. August 2022 in Sachen Uber Portier B.V. neu entschieden und wiederum festgestellt, dass das Unternehmen mit seinem Service Uber Eats meldepflichtig ist. Mit Urteil A-429/2021 vom 26. Januar 2022 hatte das Bundesverwaltungsgericht eine erste diesbezügliche Verfügung aus formalen Gründen aufgehoben und die Sache zum Neuentscheid an die PostCom zurückgewiesen.

Nach Art. 4 Abs. 1 PG ist meldepflichtig, wer Kunden im eigenen Namen gewerbsmässig Postdienste anbietet. Postdienste beziehen sich einerseits auf die Verarbeitung spezifischer Sendungen, den Postsendungen, d.h. von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften (vgl. Art. 2 Bst. b PG), und andererseits auf bestimmte postalische Prozesse (das Annehmen, Abholen, Sortieren, Transportieren und Zustellen von Postsendungen, vgl. Art. 2 Bst. a PG). Meldepflichtige Unternehmen tragen gegenüber dem Absender die Gesamtverantwortung für die postalischen Prozesse. Dies bedeutet, dass die Anbieterin mit dem Versender, der den Inhalt der Sendung bestimmt, eine Geschäftsbeziehung pflegt. Ob die Anbieterin die Dienste tatsächlich selber erbringt oder ob sie dafür Subunternehmerinnen beauftragt, ist für die Frage der Meldepflicht nicht entscheidend.

Mit dem Uber Eats-Service bietet Uber eine breite Palette an Diensten und Geschäftsmöglichkeiten für Kunden sowie Geschäftspartner an. Für die Frage der Meldepflicht im postalischen Bereich ist das Anbieten von Essenslieferungen über die Uber-Plattform entscheidend. Somit war vorliegend zu beurteilen, ob mit diesen Essenslieferungen die Kriterien des Anbietens von Postdiensten erfüllt sind.

Mit der „Marketplace Method“ bietet Uber Portier B.V. den Restaurants Instrumente zur Bestellung von Lieferdiensten an. Dabei bestimmt Uber Portier B.V. die logistische Dienstleistung sowohl durch ihre Geschäftsbedingungen mit den Restaurants und den Lieferpartnern wie auch bei den einzelnen Lieferungen, indem sie jede Lieferung operativ mittels der Uber-Plattform steuert, einen bestimmten Lieferpartner mit der Zustellung

beauftragt, den Preis für die Lieferung festsetzt und die Entschädigung zugunsten des Lieferpartners festlegt. Über Portier B.V. steuert den ganzen Prozess und ist dafür verantwortlich, was die Kriterien des Anbietens von Postdiensten im eigenen Namen erfüllt. Beim in der Schweiz angebotenen Lieferservice handelt es sich somit um das Anbieten eines meldepflichtigen Postdienstes.

Die entsprechende Verfügung 13/2022 wurde am 12. September 2022 auf der Website der PostCom aufgeschaltet. Sie kann mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Verfügungen Klara AG und Livesystems vor Bundesverwaltungsgericht angefochten

Die Verfügungen der PostCom bezüglich der Aufsichtsbeschwerden gegen die Post betreffend die Übernahmen von Klara AG und Livesystems AG durch die Post wurden vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten (vgl. Entscheidpraxis). Die PostCom hatte an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2022 verschiedene Entscheide im Zusammenhang mit der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots durch die Schweizerische Post getroffen (vgl. dazu Medienmitteilung vom 23. Juni 2022 unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/news>). Bezüglich der Aufsichtsbeschwerden zu den Übernahmen von Klara und Livesystems durch die Post war sie nicht auf die Anträge der Anzeigerinnen eingetreten. Zudem wurde in beiden Fällen keine verbotene Quersubventionierung festgestellt.

Entscheidpraxis

Im Zusammenhang mit der Messung der Laufzeiten für Briefe im inländischen Postverkehr hat die PostCom am 7. Juli 2022 ihre Zwischenverfügung vom 9. Dezember 2021 zur vorsorglichen Genehmigung der Messmethode und der Messinstrumente auf der Website aufgeschaltet. Die besagte Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Am 12. September 2022 hat die PostCom die Verfügung 08/2022 betreffend Überprüfung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots 2021 durch die Schweizerische Post auf ihrer Website publiziert. Gleichentags wurden mit den Verfügungen 9/2022 und 10/2022 die Nichteintretensentscheide zu den Aufsichtsbeschwerden gegen die Post betreffend die Übernahmen von Klara AG und Livesystems AG durch die Post veröffentlicht.

Link zu diesen und weiteren Verfügungen:

<https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/verfuegungen>.

Im abgekürzten Verfahren nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht hat die PostCom nach verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchungen gegen verschiedene meldepflichtige Postdiensteanbieterinnen insgesamt acht Strafbescheide betreffend Verletzung der Meldepflicht erlassen. Link zu diesen und weiteren Strafbescheiden:

<https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/strafbescheide>.